

# **Merkblatt** **zum Schutz wasserwirtschaftlicher Anlagen** **bei Bauarbeiten**



Nachfolgende Forderungen des Versorgungsträgers sind bei allen Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Die Übernahme der Garantie seitens der Bausausführenden zur vorschriftsmäßigen Einhaltung der Forderung ist somit Voraussetzung für die Durchführung der Arbeiten. Die Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand gilt nur in Zusammenhang mit diesem Merkblatt.

## **1. Gesetzliche und technische Grundlagen** **Merkblatt zum Schutz wasserwirtschaftlicher Anlagen**

Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB – Teil C

ATV DIN 18299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – Erläuterungen zur ATV-DIN 18299
ATV DIN 18300	Erdarbeiten
ATV DIN 18301	Bohrarbeiten
ATV DIN 18302	Brunnenbauarbeiten
ATV DIN 18303	Verbauarbeiten
ATV DIN 18304	Rammarbeiten
ATV DIN 18305	Wasserhaltungsarbeiten
ATV DIN 18306	Entwässerungskanalarbeiten
ATV DIN 18307	Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdbereich
DVGW GW 315	Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
DVGW W 400	Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
WHG	Wasserhaushaltgesetz
DVGW W 101	DVGW-Arbeitsblatt W 101 Technische Regeln, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete
ThürWG	Thüringer Wassergesetz

## **2. Kurzhinweise für Bauausführende zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen**

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- ▶ Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z.B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich den Versorgungsträger benachrichtigen.
- ▶ Beschädigungen unverzüglich melden.
- ▶ Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- ▶ Stellungnahme des Versorgungsträgers zum geplanten Vorhaben beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- ▶ Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z.B. Leitungsbestand) verwenden.
- ▶ Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist; Ver- und Entsorgungsanlagen sind nur durch Handschachtung freizulegen.
- ▶ Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- ▶ Absperrrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten. Bei zugestimmten Veränderungen ordnungsgemäße Wiederherstellung (z.B. Niveaueangleichung) sichern.
- ▶ Liste der Maßnahmen gemäß Abschnitt 4.10. auf der Baustelle bekanntmachen.
- ▶ Freigelegte Ver- und Entsorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Versorgungsträger wieder abdecken.
- ▶ Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

## **3. Örtliche Einweisung und Baustellen des Versorgungsträgers**

### **3.1. Örtliche Einweisung**

Wenn das geplante Bauvorhaben die Ver – und Entsorgungsanlagen tangiert oder der abgerufene Leitungsbestand eine Aufklärung vor Ort erfordert, stehen Ihnen nachfolgend genannte Mitarbeiter zur Verfügung.

Bereich Trinkwasser:	Herr Wobst	Tel. 0365/4870176	Handy: 0163/7546178
Bereich Abwasser:	Herr Weinert	Tel. 0365/4870473	Handy: 0163/7546218
Bereich Steuercabel:	Herr Wagner	Tel. 0365/4870573	Handy: 0163/7546225

### **3.2. Baustellen des Versorgungsträgers**

Grundsätzlich werden die Baustellen des Versorgungsträgers bei der Online Leitungsauskunft durch ein Baustellenschild angezeigt. Sollte sich im Bereich des geplanten Bauvorhabens eine Baustelle (Baustellenschild) befinden, ist mit dem Versorgungsträger Rücksprache zu nehmen.

## **4. Vorschriften des Versorgungsträgers**

### **4.1. Geltungsbereich**

Die Anordnungen gelten im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken; zu Ver- und Entsorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuerkabel, Warnbänder u.a.m.

### **4.2. Allgemeine Pflichten des Bauausführenden**

Jeder Bauausführende hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Er trägt die Verantwortung zur Einhaltung der erforderlichen Auflagen gemäß Stellungnahme zur Ausführungsplanung, behördlichen Zustimmungen (jeweilige Bauämter), anderweitiger Genehmigungen sowie der Baustellenbeschilderung mit entsprechender Genehmigung.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsträgers auf einer Baustelle entbindet den Bauausführenden oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen.

Werden die Ver- und Entsorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ver- und Entsorgungsanlagen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Auswirkungen von außen mit einem Schutzstreifen versehen und durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. D. h. nachfolgende Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens sind bei Baumaßnahmen zwingend zu beachten: - keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke, - Freihaltung von Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Leitung beeinträchtigt, - das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig, - Geländeänderungen, insbesondere Niveaueveränderungen sind nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers möglich.

Für die Leitungen gelten folgende Schutzstreifenbreiten a) Nennweite bis DN 150 → 4m, b) Nennweite über DN 150 bis DN 400 → 6m, c) Nennweite über DN 400 bis DN 600 → 8m, d) Nennweite über DN 600 → 10m.

Befindet sich das geplante Bauvorhaben innerhalb der abgebildeten Trinkwasserschutzzone I, II und III von Fassungsanlagen des Versorgungsträgers müssen die in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie:

Wasserhaushaltsgesetz, DVGW-Arbeitsblatt W 101 Technische Regeln/Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete und Thüringer Wassergesetz (in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesene Nutzungseinschränkungen und -verbote, insbesondere innerhalb der Trinkwasserschutzzonen I und II, eingehalten werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine Stellungnahme der Stadt Gera /Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde für den Stadtbereich bzw. des Landratsamtes Greiz für den Landbereich eingeholt werden.

### **4.3. Erkundigungspflicht**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauausführenden bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei dem Versorgungsträger aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Auskunft eingeholt werden.

### **4.4. Lage, Verlegungstiefe und Querschlüge (Suchschlitze)**

Der in der Bestandsauskunft abgebildete Leitungsbestand dient nur zur Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf absolute Lagegenauigkeit. Insbesondere für Hausanschlussleitungen sind die Bestandsunterlagen nicht vollständig. Wir weisen darauf hin, dass in der Regel jedes Grundstück über einen Ver- und Entschonungshausanschluss verfügt.

Im Allgemeinen liegen Ver- und Entsorgungsanlagen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm und Kabel in einer Tiefe von 60 bis 120 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlussleitungen ist möglich. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Verlegetiefe nicht als feste, unveränderte Größe angesehen werden kann.

27.08.2019

Innerhalb des unter 4.2. beschriebenen Schutzstreifens hat der Bauausführende die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Die Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind generell in Handschachtung auszuführen!

Wenn die Grafik nicht aussagekräftig ist, d. h. keine Erkennung von Straßenname, Haus-Nr., usw., ist der Maßstab so zu wählen, dass eine Aussage möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, bitte Auskunft tel. bzw. per E-Mail anfordern.

#### **4.5. Baubeginn**

Der Baubeginn kann nur unter Beachtung der Vorgaben dieses Merkblattes erfolgen!

#### **4.6. Fachkundige Aufsicht**

Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsträger dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörender Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsträgers nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Zustimmung setzt Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Kappen, Schieber ect. voraus.

#### **4.7. Maschinelle Arbeiten**

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss gemäß Punkt 4.4. der Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festgestellt werden. Erforderlichenfalls sind Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsträger abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

#### **4.8. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen / Handschachtung**

Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsträger nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der Versorgungsträger unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsträger Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist. Erforderliche Umverlegungen von Leitungen sind zustimmungspflichtig und sind nach Realisierung einzumessen und dem Versorgungsträger als Bestandsplan analog und digital zu übergeben.

#### **4.9. Maßnahmen bei Beschädigungen**

Jede Beschädigung einer Ver- und Entsorgungsanlage ist dem Versorgungsträger unverzüglich zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen.

Wenn eine Rohrleitung beschädigt worden ist, so dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- ▶ Bei ausströmendem Wasser/Abwasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung
- ▶ Erforderlichenfalls Personen aus tiefer liegenden Räumen und Baugruben evakuieren
- ▶ Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- ▶ Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- ▶ Den zuständigen Versorgungsträger unverzüglich benachrichtigen.
- ▶ Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- ▶ Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsträger und zuständigen Dienststellen abstimmen.
- ▶ Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers verlassen.

#### **4.10. Verfüllen der Baugruben**

Das Verfüllen der Baugruben von freigelegten Ver- und Entsorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen.

#### **4.11. Weiteres**

Die festgelegten Anordnungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass die im Punkt 1 benannten Grundlagen und die dazu gehörenden technischen Regeln umfassend einzuhalten sind.

#### **4.12. Schadenersatzpflicht**

Bei Nichteinhaltung der Forderungen des Merkblattes zum Schutz wasserwirtschaftlicher Anlagen wird der Bauausführende schadenersatzpflichtig.

Für die dem Versorgungsträger durch die Baumaßnahmen entstehenden Einbußen (Absatz- und/oder Wasserverluste) sowie Mehraufwendungen (gewerblicher, kaufmännischer und/oder ing.-technischer Art) haftet der Bauausführende.